

MERKBLATT AUFLÖSUNG GENOSSENSCHAFT

Nach Art. 911 Ziffer 2 OR wird die Genossenschaft durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Das Gesetz sieht für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vor (Art. 888 Abs. 2 OR). Weiter finden sich im Gesetz Bestimmungen zur Liquidation der Genossenschaft und zur Verteilung des Vermögens (Art. 913 OR).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die gesetzlichen Regelungen. Es ist jedoch durchaus möglich, dass in den Statuten teilweise abweichende Regelungen getroffen wurden, insbesondere Verschärfungen wie beispielsweise ein höheres notwendiges Quorum für den Auflösungsbeschluss. Die Statuten müssen somit auf jeden Fall konsultiert und eingehalten werden.

1. Einladung

Die Genossenschafter sind wie üblich schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Dabei kann es sich um die ordentliche jährliche oder um eine ausserordentliche Generalversammlung handeln. In der Vorlage für die Einladung wird von der ordentlichen Versammlung ausgegangen, allenfalls müsste dies angepasst werden. In der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. Falls weitere Traktanden behandelt werden sollen, als in der Mustereinladung aufgeführt sind, ist diese entsprechend zu ergänzen.

Die Einladung kann gleichzeitig mit derjenigen der Gründungsversammlung für den Verein verschickt werden. Es empfiehlt sich, die Gründungsversammlung unmittelbar nach der Auflösungsversammlung anzusetzen, so dass insgesamt nur ein Termin notwendig ist.

⇒ *Einladung Auflösungsversammlung*

2. Auflösungsversammlung

Für die Auflösungsversammlung kann grundsätzlich nach dem Musterprotokoll vorgegangen werden. Die üblichen Traktanden „Protokoll“, „Jahresrechnung und Revisorenbericht“ und „Entlastung“ können wie immer behandelt werden. Die weiteren Traktanden werden unten separat behandelt.

⇒ *Protokoll Auflösungsversammlung*

3. Steuerfolgen

Die steuerlichen Folgen der Genossenschaftsauflösung wurden mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorabgeklärt. Die erteilte Auskunft wurde jedoch als „nicht verbindlich“ erklärt. Dies ist üblich, da gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts verbindliche Zusicherungen nur für konkrete Sachverhalte abgegeben werden. Vorliegend hätte eine verbindliche Auskunft somit nur erteilt werden können, wenn die Folgen für die Auflösung einer spezifischen Genossenschaft angefragt worden wären. Für die anderen Genossenschaften hingegen wäre diese Auskunft wiederum nicht verbindlich gewesen.

Die entscheidende Frage war, ob die Umstrukturierung steuerneutral abgewickelt werden kann. Bei der Beurteilung dieser Frage stützt sich die Steuerverwaltung primär auf die Gesetzgebung zur direkten Bundessteuer. Sofern nicht einzelne Kantone im Bereich der Umstrukturierungen vom Bundesrecht abweichen sollten, sollte die Auskunft somit generelle Geltung haben. Um diesbezüglich jedoch vollständig sicher sein zu können, müssten die Steuerfolgen für die Liquidation der jeweiligen Genossenschaft konkret bei den jeweiligen kantonalen Steuerbehörden angefragt werden, was in der Regel kostenpflichtig ist.

Das Fusionsgesetz sieht unter anderem die Möglichkeit der Umwandlung von einer Rechtsform in eine andere vor. Diese Umwandlung ist grundsätzlich steuerneutral. Nun ist jedoch eine direkte Umwandlung einer Genossenschaft in einen Verein nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes nur möglich, wenn der Verein in das Handelsregister eingetragen wird. Dies ist hier jedoch nicht vorgesehen, da sonst wesentliche Vorteile des Vereins nicht erreicht werden könnten. Aus der Sicht des Steuerrechts ist dies jedoch nicht wesentlich, da dieses grundsätzlich vom Resultat und nicht vom Weg dahin ausgeht. **Sofern also nach der erfolgten Umstrukturierung das Resultat einer Umwandlung erreicht wird, so sind die dazu notwendigen Vorgänge nach Auskunft der Steuerverwaltung grundsätzlich steuerneutral.** Wesentlich dafür ist jedoch, dass der Verein den **gleichen Zweck** verfolgt wie die Genossenschaft (Art. 913 Abs. 4 OR). Mit anderen Worten wird der hier zu vollziehende Weg - Auflösung der Genossenschaft, Gründung des Vereins, Übertragung des Genossenschaftsvermögens auf den Verein - steuerlich wie eine Umwandlung nach Fusionsgesetz behandelt.

Im Einzelnen bedeutet die Auskunft der Steuerverwaltung Folgendes:

- das ganze Vermögen der Genossenschaft kann auf den Verein übertragen werden, ohne dass dies Steuerfolgen auslösen sollte;
- es ist auch möglich, Anteilscheine im Umfang des einbezahlten Betrags zurückzuzahlen und das Restvermögen auf den Verein zu übertragen; weder die Rückzahlung der Anteilscheine noch die Übertragung des Vermögens sollten Steuerfolgen auslösen;

- wird den Genossenschaf tern mehr als das Kapital der Anteilscheine ausbezahlt, so muss dieser Mehrbetrag von den Genossenschaf tern als Einkommen versteuert werden;
- das Gleiche gilt bei Genossenschaf ten ohne Anteilscheine: erfolgt eine Auszahlung an die Genossenschaf ter, so ist diese als Einkommen zu versteuern.

Zusammengefasst sollten somit die Übertragung des Genossenschaftsvermögens auf den Verein sowie die Rückzahlung der Anteilscheine im Umfang des einbezahlten Kapitals steuerfrei sein. Anderweitige Auszahlungen an die Genossenschaf ter hingegen unterliegen der Einkommenssteuer.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass die Steuerneutralität der Umstrukturierung nur gegeben ist, wenn die Zielstruktur, das heisst der Verein, effektiv **von gewisser Dauer** ist und tatsächlich gelebt wird. Sollte der Verein innert weniger Jahre nach der Umstrukturierung liquidiert werden, so fällt die Steuerneutralität nachträglich weg. Weiter ist zu beachten, dass die **bisherigen steuerlich massgebenden Bilanzwerte unverändert in die Rechnung des Vereins übernommen werden.**

Genossenschaft und Verein unterliegen anderen Steuertarifen, der Verein unterliegt tieferen Tarifen. Dieser Tarifwechsel führt zu einer Beendigung der Steuerpflicht der Genossenschaft und zum Beginn der Steuerpflicht für den Verein. Aus diesem Grund ist der Steuerverwaltung nach Auflösung der Genossenschaft ein Abschluss einzureichen.

4. Eventuell: Statutenänderung (Traktandum 4 des Auflösungsprotokolls)

Wie erwähnt ist die Steuerneutralität nur gegeben, wenn nicht eine Rückzahlung des Genossenschaftsvermögens an die Genossenschaf ter über das einbezahlte Anteilskapital hinaus erfolgt. Bei einzelnen Genossenschaf ten dürften die Statuten jedoch eine Bestimmung enthalten, wonach bei der Auflösung der Liquidationserlös an die Genossenschaf ter auszuzahlen ist. Sollte dies der Fall sein, so bestehen zwei Möglichkeiten:

- die Statuten werden geändert und es wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Liquidationserlös dem bisherigen Zweck entsprechend verwendet werden soll (siehe Formulierungsvorschlag im Auflösungsprotokoll); oder
- die Generalversammlung beschliesst entgegen den Statutenbestimmungen, dass der Liquidationserlös vollumfänglich auf den Verein übertragen werden soll.

Die erste Variante ist die korrekte, hat aber Aufwand und Kosten zur Folge (Anmeldung der Statutenänderung im Handelsregister). Die zweite Variante dürfte hingegen die einfachere sein. Inhaltlich kommt sie einer Statutenänderung gleich, weshalb von Gesetzes wegen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Allenfalls sehen die Statuten sogar noch ein strengeres Quorum vor. Zu beachten ist, dass dieser Beschluss wohl durch einen nicht einverstandenen Genossenschafter beim Richter mit Klage angefochten werden könnte. Zudem könnten bei sehr formalistischen Steuerbehörden allenfalls steuerliche Probleme auftreten.

Wird der Einfachheit halber die zweite Variante gewählt, so ist das Traktandum 4 in der Einladung und im Protokoll zu löschen und nur der Übertragungsbeschluss gemäss Ziffer 6.5 des Protokolls zu fällen.

5. Eventuell: Verzicht auf die Rückzahlung der Anteilscheine (Traktandum 5 des Auflösungsprotokolls)

Mit der Umstrukturierung von einer Genossenschaft in einen Verein kann je nach Umständen ein einschneidender Wechsel stattfinden. Werden die Musterstatuten für den Verein verwendet, so haben die Vereinsmitglieder bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins grundsätzlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Wenn bei der bisherigen Genossenschaft jedoch Anteilscheine ausgegeben worden sind, so besteht bei der Liquidation grundsätzlich ein Anspruch der Genossenschafter auf Rückerstattung der einbezahlten Genossenschaftsanteile. Dies natürlich nur, soweit nach Tilgung sämtlicher Schulden überhaupt noch Genossenschaftsvermögen vorhanden ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte die Situation betreffend Anteilscheine bei vielen Genossenschaften nicht ganz klar sein. Vielleicht wurden vor Jahrzehnten einmal Anteilscheine ausgegeben, aber bei Neueintreten usw. wurde dies nicht mehr berücksichtigt. In solchen Fällen wird jede Genossenschaft individuell eine Lösung finden müssen (unabhängig von der Überführung in einen Verein; irgendwann stellt sich die Frage sowieso): sollen die Anteilscheine zurückbezahlt, entschädigungslos aufgehoben oder beibehalten werden?

Da bei der Auflösung der Genossenschaft grundsätzlich ein Anrecht der Genossenschafter auf Rückerstattung des Anteilkapitals besteht, ist bei einem Verzicht auf diese Rückerstattung und Überführung des gesamten Genossenschaftsvermögens an den Verein wenn immer möglich Einstimmigkeit sämtlicher Genossenschafter anzustreben. Genossenschafter, die dem Verzicht nicht zustimmen, könnten diesen Beschluss ansonsten beim Richter mit Klage anfechten.

6. Auflösung der Genossenschaft, Wahl des Liquidators und Verwendung des Liquidationserlöses (Traktandum 6 des Auflösungsprotokolls)

Um die Kosten beim Handelsregisteramt möglichst klein zu halten, ist es zu empfehlen, dass der gesamte Vorstand zurücktritt und nur ein Liquidator mit Einzelunterschrift gewählt wird. Dieser muss zusammen mit der Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen werden. Dazu sind die Angaben zu Heimatort, Wohnort und Beruf notwendig. Zudem hat er Annahme der Wahl zu erklären. Wenn er an der Generalversammlung nicht anwesend sein sollte, so hat die Wahlannahme mit einer separaten, schriftlichen Erklärung zu erfolgen.

7. Liquidation der Genossenschaft

Siehe dazu die separate Checkliste über die Aufgaben des Liquidators.

⇒ *Checkliste Aufgaben des Liquidators*